Ex Actis Judicialibus Regij Castri Rigens.
Den 7. January Ao. 1645.

Auff production des Ehrenvesten und Ehrbahren Rein-
holdt Rammenkampff des Königl. [illegible] hiesigen
Gouvernaments Landtbotthe, seinem Prothocoller,
hievon und berichtett: Wie des seines Wollge-
bornen Herrl: dem H. Gouverneur unter anderen
von Dörpat herunter gesandten briefen auch
des Königl. Hoffgerichts Citation an obig:
Reinholdt Rammenkampff dirigiert eingelie-
fert worden; Dieselbe Citation hette
der H. Gouverneur Ihme befohlen in selbigem
obgesetzten Dato wie er dan hierneben an
obgemelten Rammenkampff würcklich [illegible]
Er sich alsobaldt befehl zu folge nach [illegible]
gedachten Rammenkampffs Güthern erho-
ben; und weillen er nicht zur Stelle ge-
wesen, seinem diener dieselbe be-
händigett; der dieselbe empfangen;
und seinem herren zu behändigen sich er-
erbotten. Dienstlichen bittende,
daß sein bericht den actis ingrossiret
und deßen schein Ihme ertheillet wer-
möchte. Actum Riga Ao. & die ut supra.

David [illegible]ieck secr. mpp

Den 13 Augusti, Anno 1642.
Vor Hermann Fleiners Obervogtt
gerichte gefordert.

Reinholtt Ammerkannst c. Hebrant Billerbeck.

Ist erkandt, Weiln im contract, das die arrendgelde ohn
einige exception alhir zu Riga bezahlet werden sollen,
enthalten; also soll beklagter klegern die betagte arrendgelde
zuzahlen schuldig sein. Wan solches geschehen, so kan alsdan
Billerbeck klegern hierkegen zu sprechen hette, so stehet ihme
solches frey. V. R. W.

Gerhard von Almbroch
Secret.

Litera F.

N. 3

Den 16 January Anno 1643.

Auff gerichtlichen Zulaß hatt Reinholt Wemmes-
kampf Jodan Billerbecken bey Bartelt Wanneman
vff 300 Rdl. alhir arrestiren laßen, bey
gleicher poen, demselben ohn des Gerichts oder ar-
restanten vorwißens und willens nichts von sich
abzugestatten. Act. ut s.

Gerhard von Elmbrock
[illegible]

Litera G

N. 4.

Laus Deo ad 8 August 1642	Rthl	
Herrn Bilderbecken CREDIT		
Dito durch Johann und mein Kammer abgerechnet — —		
wegen Kreiß Soldaten bei Pferde — —	12	—
wegen ein Kriegsrecht — — —	—	72
Nach der Wab ein Vergleicht — — —	—	45
Vor Station hat er ~~der~~ gezahlet haben beim Doctor Walrave haben worden er hat noch ein Handschrift gegen	2	12
Summa Rthl	15	39
Sind vom andern abgezogen Rest mir	225	3[illegible]
	240	72

hiervon noch 10 Rthl [illegible] entfangen
Rest mir noch — — 215 Rthl

Reinhold [illegible]

Laus Deo Anno 1640 Johannis	Rh	st
Jan Bilderbecken Debet:		
Vor 1 Jahr Arrende Restat	37	—
Intress Von Ao 1640 biß Ao 1644 Johannis sein Vier Jahre a 10 De cento	15	
Ao 641 Johan. Vor 1 Jahr Arrende	40	—
Intress Von Ao 641 biß Ao 644 Johannis bringen 3 Jahr a 10 De cento	12	—
Ao 642 Johan. Vor 1 Jahr Arrende	40	—
Intress Von Ao 642 biß Ao 644 Johannis bringen 2 Jahr a 10 De cento	8	—
Ao 643 Johan. Vor 1 Jahr Arrende	40	—
Intresse Von Ao 643 biß Ao 644 Johannis ist 1 Jahr a 10 De cento	4	
Noch Johan Bilderbeck geleint	6	—
Noch Laut Obligation mir Schuldig	12	72
Noch Vor Gerichtliche Unkosten um die Zahl der Arrende [illegible] Dato	26	—
Summa Rh	240	72

N. 5

Lit: C

Producirt am Königl. Landtgericht zu Königgrätz den 18. 7ber Ao. 1644

Wolledle Gestrenge Veste Hochweise Hochgelahrte
Manhaffte großgünstige H. Vice-Praeses Undt sämptliche
Herrn Assessores, Herr Rennenkampffs Exceptiones
mit Wenigem zu beantworten Undt replicando darauff
zu handeln, bleibet Appellans bey seiner Ubrigen
protestation de damnis interesse et expensis, Undt muss
Appellat in exceptione selbst gestehen dass Wier Appellan
te intra fatalia appelliret Undt der appellation gebühr
lich deseriret worden, dass also die appellation quoad
formalia richtig, Undt keine ferneres Justificirung zu
Verhütung Weitläufftigkeit Vonnöthen, dass aber die
citation Vielleicht in etwass spät insinuiret daran ist
appellans Unschuldig, den Er die appellation, so baldt er
die apostolos Undt acta welche er Von Riga abholen müssen
außbekommen, beym hochlöblichen Königl Hoffgericht intro
duciret justo tempore citation ordentlich Undt erhalten, dieses
Er aber, weil der Landtbote damahlen nicht zur stelle
Undt man seine ankunfft nicht baldt Vermuthend gewesen
durch die Königl post wieder dem landtboten aldar der selbe
gebühr Undt abgelegt, appellato zu insinuiren Ubersandt U.
ist genug dass Appellatus die citation gottem gebrauch nach
Von einem gerichtlichen boten entpfangen, hat Ihm der
halben diese geringe mora Wieder Appellans Unschuldig
keines Wegs schlagen, noch dass die appellation ex hoc capite
pro deserta zu declariren sey eingewendet werden, den
einmahl solches contra stylum curiae Undt auch allhie beym
Königl Hoffgericht practicabel dass die parten Wen der Landt
bote nicht zugegen, per post, die citation nach erlegter

deß Landtbotes selbs gebühr, dieses erfolgte Citatio dem ge-
gentheil insinuiren zu laßen, Undt daher ia contra illegitimam
insinuationem citationis excipiret ist niemahlen mehr alß
daß daß part de novo citiret werden müßen erkandt wor-
den, Undt würdt dahero nur Von Appellato gantz vergeblich
contra stylum et leges gehandlet; Die Haubtsache betreffend
Verbleibet Appellans annoch bey seinen Vollständig specificirten
gravaminibus, auch bey dem waß Von Appellato nicht contra
diciret Undt mit stillschweigen eingeraümet worden, welches
man alles pro iudicialiter confesso annimmet, Insonderheit daß
Appellans nach dem er die laut contracts Verschriebene arbeit
nicht genießen können, er Appellatum geschrieben, Ihm die cassion
des contracts kundt gethan, Undt daß er weilen Ihm die bestimmte
nicht contractmäßig Ihre arbeit gegangen auch die Völligen
arrend cessante causa cessat effectus nicht zu geben schuldig,
Undt daß er Appellatum deßfalß Vor außgang des ersten ar-
rend Jahres selbiges Königl. Landtgericht Pernowischen Kreyses
citiret Undt weilen appellatus nicht erschienen nach sich deß-
falß beygelegt, ist er selbst davon daß die gelder in den
folgenden Jahren nicht zu zahlen schuldig Undt wäre die
höchste iniquitet daß ein arrendator dem seine gehörige pen-
sion arbeit Verschrieben, daß er auch dieselbe daher Vollen
kommen Undt Verschriebener maßen nicht genießen solte
Undt daher Appellans dem Appellato die Vollkommene ar-
rend zahlen soll, muß ia hingegen appellatus die Verschrie-
bene arbeit quoniam nihil magis bonae fidei convenit
quam id praestare quod inter contrahentes actum est, gleicher
gestalt gut thun, Undt wenn solches im anfang geschehen,
würde appellans in erlegung des Vorigen Jahres arrend
gelder gleich wie er im ersten Jahr da er nicht allein die

völligen gelder, sondern noch 27 Rthlr. ohn daß Er waß er letz-
ges der sehl. Mutter vorgestrecket, auff daß andere Jahr
voraus bezahlet, nicht scheinhafftig geliefferen, weilen aber
Appellati nicht wissen und willen, die Gelder über Ver-
mögen angesetzt, hat Appellans nicht anders abnehmen können
alß daß er von Appellatischen Theil dolo et deliberato ani-
mo in dem contract übersetzt, dannenhero appellans nicht
unbillig quoniam interest nostra potius non solvere quam
solutum repetere l. 3 ff. de compens: von zahlung abstin-
diren wegen der gemißbrauchten arbeit die gelder allewege
voraus abzulegen bedencken getragen, und ob schon
nichts, daß Appellati Appellanten vor dem hl. Gerichts
Vogt ungeachtet daß Appellans forum declinirt und die
sache an daß Königl. Landgericht dahin sie eigent-
lich gehörig zu remittiren gebetten, belanget, daß
Gericht auch daß Appellans die gelder in Riga weilen
solches im contract enthalten zahlen solle gesprochen, so
hat doch solchem Urtheil appellans niemahlen wieder-
strebet, sondern verobligiret sich nochmahlen, sobald
Appellati wegen der Læsion dei contracts Appellanten
wieder gerecht worden, die nachstehende arrend gelder
in Riga zu liefferen, daß er aber auch dem arrest
folge geleget sein wird simpliciter negiret, denn wie
Appellans Ao 43 zu Riga gewesen ist er mit Urlaub
deß hl. Bürgermeisters und Gerichts Vogt von dannen
gezogen, gleicher gestalt, wird Appellanti ob solte er
sich der güte nicht bequemen wollen, sehr ungebühr nach-
gesetzt, weilen Appellati und nicht appellans wie fast
alle zeiten abgehandelt alles revociret, und umbgestoßen

Die Vngültige refutation der gravaminum belangend
saget Appellans nochmahlen ad primum daß er werder
die Vollkommene arrend gelder keinigen interesse schaden
undt Unkosten von den nachstehenden gelder gut zu thun
hat angehalten worden, sintemahl er vor daß einige
gewinnen er werder guter glauben im contract über
setzt undt von Appellato nicht practirt worden, alldas
zu zahlen keine vielminder interesse daran zu geben schul
dig, undt wehre nichts unbilligers alß daß Appellans
sehr nichts seine gelder erlegen undt noch ein übrig
interesse dabey geben solte, undt wan Appellaty daß was
er im contract sich verobligiret, gehalten, wehren die
arrendgelder gleich wie im ersten Jahr geschehen allzeit rich
tig voraußgezahlet, da er den im ersten iahr nicht allein
daß erkaufftes undt fast unlandgliches korn richtig undt
baar bezahlet sondern auch die völlige arrend gelder
undt noch über daß 27 Rd auff daß negste Jahr vor
auß abgetragen, undt hat Appellaty daß einige waß
Ihm auff die arrend erlegt nicht seines gefallens nach
Nb. sehr bilden rechnungen acceptiren, undt daferne Appel
lans dem Appellato wegen beiden wehren verhafftet kan
er Ihn daß falß belangen, undt waß rechtmäßig undt
Recht ist bezahlt nehmen, undt hat man sich nicht
wenig zu verwundern daß er gefordert alß welche wegen
der arbeit im contract nichts enthalten, da doch ex
presse undt außdrücklich daraus zu lesen, daß Ric
hart Andreaß wöchentlich zu 5 tage gerechnet ist
weilen derselbe niemahlen auch nicht vorm antritt der
arrend mehr alß 5 tage zur arbeit gegangen ist Ap

pellaten die übergesetzte arbeit, so der bauer vermöge con
tracts nicht leisten können, weilen der Contract in
allen von beyden contrahenten steiff undt fest gehalten
werden muß, wie auch die arbeit so er wegen des
überlassenen bauern Hinni Peter an dessen Urlaust
1. 2. Appellans verschuldig wie sub N. 1. et 2. zu ersehen
dem Appellanti zu ersetzen schuldig, undt wer gleich
mehr oder minder bauern wegen etc: welches dan
mir zeit des ablauffs der arrend zukommen, undt
muß so wol Appellaten alß Appellans des contract
in allen clausulen impleiren, sonsten wehre der con
tract sehr gantz dolos undt betrieglich zu achten, pro
2do muß Appellanti die außstehende gerechtigkeit
von gebrauchte bauern schuldigen station Mißwachs undt
wasser sonsten vorgestrecket bezahlet werden, weilen
er solches dafern er die bauren nicht ruiniren noch
verjagen wollen zeit der arrend wegen mißgedey
lichen Jahren nicht erhalten können, zum dritten muß
Appellanti die übrige außsaat nach Landtüblichem ge
brauch zeit gethan werden, undt würdt appellaten nicht
behaupten können daß solche mitt des festes bauern
oder Volcker in der erden gebracht, den mit den,
selben nicht 14 Loff dadurch Appellans noch seine gester
de undt knechte brechen müßen, man gebührige 95½
Loff bearbeiten können pro 4to muß Appellaten sel
ber gestehen, daß appellans die loßkündigung acce
ptiret, undt soll im geringsten nicht reclamiren
werden daß er dem Brüdern die disposition behin
dert, sondern ist mir allein gleichst andere arrenda
tores gethan so lang im Guthe bleiben mitt Appellato

richtigkeit gebrochen auch ehe daß weil daß Königl
Landtgericht seiner sachen eingeordneter maßen im
Stalle arrestiret zu verbleiben Undt sein ablager darin
zu haben intentioniret gewesen, hat also Appellanti daß
sechste jahr insonderheit sehr Völlige arrend, Undt da Ap-
pellatus allbereit im Stalle disponiret die balken gestanden
ner maßen auff sprengelder gesetzet nicht angeordnet
worden, Letzlich muß auch Appellatus wegen des Vor
cautioniren Cymnii Peters gemißeten arbeit Appellan-
ti geruht werden weil er ihm alßbald der Verlauff
Undt daß Appellans daher die Völlige arrenda nicht
zahlen könte angedeutet, hat also der schade auff Ap-
pellanten nicht derivirt werden, Wan dan so woll
ex justificatione alß sac Replica dargethan daß Appella-
ti den contract zuerst gebrochen, Undt daß waß sie
sich verschrieben nicht gehalten, Undt daß Appellans
auß obangezogenen Ursachen wegen der Völlige arrend zu ge-
ben weigern dieselbe zu verrenten hat gedachtlingen wer-
den dieß gericht an Wolledle Veste sehr Appellan-
tis demüthigst bittend im Rechten zu erkennen Undt auß-
zusprechen daß übel gesprochen Undt woll appellirt,
darneben Appellaten daß er daß jenige waß in justi-
ficatione laut übergebener Undt gestandener rech-
nung wegen sich der [illegible] halber referir. Undt
erstattung aller schäden Undt gerichts kosten gut
thue Undt praetirer anzuhalten, Undt will Appel-
lans dieses alles, Undt weil Appellans dieses alles
sich auff Vorige acta beruffend Nisi quod novi
zum gnädigsten Urtheil gesatzt u. geschlossen haben

Replica
Johan Bellerbecht
ctr
Reinholt Brunnerkampf
cum N. 1.2.

Product. { 21. Februarij
1645.

L. Tinctorij soll die Docu-
ment: 1. et 2. [illegible]
[illegible]

Ex Actis judicialibus Judicij Terrestris Dorpaten-
sis de 26 Maij ao 1642. Ringen.

Verzeichnuß der articulen, worauff der Jacob Dun-
cach Thomaß befraget werden.

art: 1mus. Ob daß nicht wahr sey, daß die Bauren, vorstehe den andern Sommer wie sie in daß Buell Ragden gekommen, den bauern beschüldiget worden Er seinen nicht kündigen geben bey sich behalten und ... sich gesagt

ad art: 1mum Nescit, Er habe solches nicht von den Leuten gehöret,

art: 2dus. Daß sie ihm befohlen, er solle den Kerll seinen bruder wieder nacher Kaudisehen gebiete fordern.

ad 2dum Affirmat.

Art: 3tius. Ob daß nicht wahr sey daß sie nicht mehr denn Kerl da jagen halten, für seinen bruder den Kerll nicht Roggen auß ... und wie der Kerll der ... Straße gekommen, alßbalde ihn nach ... und daheim nicht ... nicht rietten ... geraubt, und auch alßbaldt nach Ritter ... Wollen, darauff der Kerll sich alßbaldt ... und nach seinem bruder ... Peter gezogen, und ihn auch zu ihr ... gebracht. Wie woll der ... nie Peter nicht gern kommen wollen, der ... nach gleichwoll ... dahin bewendet, ... als bald mit ... und wie sie ihn ... in sein haus ... gerandet, und ihn ... darauff er sich ... gesagt, ... Gott und ... will dir ... mitt ... brodt ... und solt ... sein ... haben.

Ad 3tium Affirmat.

Art: 4tus Ob daß nicht wahr sey, daß der Kerll zu ihr gesagt, wie darff ich kommen, mein ... ist auff Nahen Er wird mich verfolgen da

fürchte du dich nicht für, auf meinen Halß ich
will für dich stehen, Ich frag so viel nach Hildem-
brech Ihr recht in die Handt nehmen und sol-
ches aufgehoben, worbey der Lübbraß und
Schiller mitt gewesen, und solches angese-
hen und gehöret.

Ad art: 7. Idem affirmat, habe aber nicht gesehen daß die
fraw Ihren Rock solte aufgehoben, sondern
ihr gewesener diener hatt solches gesehen
mitt Nahmen Heinrich Gröbstich [?].

Im Nahmen undt von wegen
deß Königl. Landtgerichts.

Secundus testis Meyst Peter
Nordischer Lubiaß [?], affirmiret ingleiche [?]
articull eben, alß der erste.

Carl [illegible]
Assessor

Ex actis Judicialibus Provincialis Judicii Districtus Parnoviensis.

Die 28. Julij Anno 1642. Felici g. g.

Uff gerichtliche Production Johan Bilderbecks ist ein Leiwens Kuhlschen Bauer nahmens Kimme jeder gerichtlichen examinirt und befraget worden, durch was Ursachen er auß dem Lande Estland, nach dem Randischen, und nachmahls nach dem Ringenschen verlauffen.

Der Bauer Kimme sagt er sey Rebinders Erbbaur, were aber durch Landt mit dem Schemert genommen worden, ist er im Randischen geblieben, und daselbst 8 Jahr verblieben, hernachmahls aber ein Ringenschen gefreiet, und daselbsten bis er nicht auffgehen lassen. Weil er aber einen Bruder im Randischen unter Ufer hatt, Dieß hatt die Frau W. Hauerscheit einen Bruder, nebst dem Schilt... nach ihm gesandt und ihn nachm Randischen begehrende. Dieß hette er sich dahin begeben.

Johan Bilderbeck beschweret sich wegen deß fremden, dz er ihm einen Volkommen gerechtigkeit geben, besonders seiner Jahren gewinsten Theil geben, und ihm ... solches zu entziehen, und ihm von deß Freundes auß ... nach Beigeben.

Copia ist Vergleichet.

Im Nahmen des königl. Landt gerichts Pernauischen districtes

Ernst von Wrangel
Contrahirt

Wohledle Gestrenge Veste Großachtbare Hochgelahrt Undt Mannhaffte
Herr Vice praeses Undt Sambtliche Herren Assessores dieses Hochpreißlichen Königl. Hoffgerichts

Durch Appellanten Hans Hildebrandts replicam, duplicando zu schließen, bleibet
appellatus bey seiner Vorigen Exception Undt der annectirten Protestation; daß aber
Von der interposition Undt delation appellationis eingeführet worden, läst
ob an seinen ort gestellet sein, Undt ist nicht genug daß intra fatalia appelliret Undt dabey
die Citation erhalten, besondern die erhaltene Citation, auch justo et debito tempore
nemblichen 6 wochen ante terminum, q non à tempore [illegible]tionis, sed insinuationis Com-
putandi Vermöge dieses Hochlöblichen Königl. Hoffgerichts Styli so in viridi observantia
et praxi Inhalts, insinuiret werden muß; Nun ist aber dieses, wider gegentheil auch gestehen muß
daß die Citation nur 3 wochen ante terminum behändiget worden, dannenhero ob non
legitime positam et insinuatam citationem, q. fundamentum cujuslibet actionis est
et [illegible] super fundamentum non bene positum vel jactum struitur, dilabitur, diese
appellation sache ratione formalium dirfallet, Undt also pro deserta zu declariren
sey; worüber appellatus Umbstandt nicht abstehen will, Ad materialia inhæriret
appellatus dem in exceptione eingeführten Statui Causæ. Undt muß appellatus mit
nicht geringen befremden Vernehmen; daß appellans Vor diesem Hochlöbl. Königl.
Hoffgericht Undt ansehnlichen Umbstandt, ob solte er Von appellato dolose im Contract
circumveniret Undt hintergangen worden, welches mit Ungrundt, dem appellato bey-
gemessen Undt mit bestandt der wahrheit ihm solches nicht beygebracht werden wirdt,
besonders weil der Contract mit wohlbedachte nicht Von den beyden Contrahenten
in beysein 2 Zeugen geschloßen, selbigen stipuliret Undt fest ohne weigerlich Undt gehorsahm
zu halten mit ihrer Undt deren erbetenen Zeugen Unterschrifft Corroboriret Undt bestet-
tiget, wie der Contract mit mehrem besaget, woraus kein dolus weniger malitiosa
Circumventio erblicket. Undt dann posito aber Cum solenni protestatione nicht gestan-
den, daß appellans im Contract etlicher maßen Übervortheilet seyn worden, habe er
sich solches selbst zu imputiren, qa ignarus Conditionis rei Contrahendæ non debuisset
Undt waßer einmahl zu Theilung beliebet, kan er selbiges hinwiederumb nicht zurück
ziehen. Consentiens n: semel amplius pænitere et Contravenire non potest in alterius
præjudicium in Cujus gratiam Consensit, daher appellans dem appellato zu

Höchster Ungebühr eines Doli insimulirel Und per indirectum den Herrn Obrzügen
den einer Von denen immehro bey Gott nicht, gleichs wie sie eine betrügs beyge-
messen wirdt, wegen solcher ehrenverletzlichen insimulation Undt [illegible]lichen
beschuldigung den appellans hoch zu bestraffen sey: welches auch Eure Obrist
Burggräfl. Gnad. insententionando zu animadvertiren großgünstig werden:
H. Appellaten Wohlmeinendt Undt dienstliches bitten ist: Daß appellans aber
die Bauern Und deren arbeit Contrahirter maßen genossen zu haben negirt
ist daß Contrarium Viel mehr war, Undt wirdt appellans gestehen müssen, daß
[margin: 1= sämbtlichen [illegible], so er ihre arbeit nicht genoss] ihm die Verschriebenen Bauern 1= doch aber Keine ~~Keine~~ weiter bey appellanten wegen Unerträg-
lichen servituten auß den dienst getreten Undt in andere Herrschafft gezogen ist
appellatus daran Unschüldig. Zu dem habe appellans den Bauern, so sich am
Randischen Unter die [illegible] Bauerschafft, welche dazumahlig standen im arendt
gehalten worden gesetzet, durch gerichtlichen spruch wieder außgewandt ~~[illegible]~~
bekommen, dabeneben ihm allen schaden Undt Kosten zu ersetzen verurtheilt worden, wie
selbiges des Königl. Dörptschen landgerichtß abschiedt so in prima instantia pro-
duciret, außweiset; die [illegible] Bauerschafft aber hiesiges selbiges bezahlet, also kan
appellans den schaden stadt wegen des entlauffenen Bauern nicht zweimahl
exigiren; was aber von den andern Bauern, ob sollen dieselbe ihre Völlige arbeit
nicht gehalten haben, einführet ex actis primae instantiae ist nicht zu lesen
daß er den Bauern selbige erweiset, oder daß die Bauern ihre arbeit nicht
geleistet zu haben gestanden, dahero man nicht schuldig ist des appellanten
schlechten Undt bloßen worten zu glauben, Aber daß wann gleich appellans
die Verschriebene arbeit nicht genossen, könte er sich solches an den appella-
ten nicht erhohlen, denn er sich im Contract Verbündtlich gemacht, Undt ob
gleich mehr oder minder Bauern bey dem libellirten güte sein solten, soll doch
der Contract von beyden theilen Undt fest gehalten Und die gelder richtig gezah-
let werden Undt appellans dem appellaten von keinen sachen etwas zu rechnung
bringen, besage des Contracts; also hatte appellans dafern er die Völlige
arbeit seinem Unwahrhafften Vorgeben nach, gleich nicht genossen, in der arendt ab kürtzen [illegible]
nach dem appellaten zu rechnung führen, besonders die Völlige arendt [illegible]

Jährlichen entrichten Vnd seinen glauben halten sollen nihil n: humanae fidej magis congruit quam ea q. semel placuerant custodire l. 1. ff. de pact. et grave est, inqt Icty Vlpianus in l. 1 ff. de const: pec: fidem fallere; Undt weilen appellans die arendt gelder laut Contract Ungeachtet der vielfältigen interpellation zu zahlen tergiversirt, habe appellatus ihn wie er nach Riga kommen, resolution halben gerichtlichen belangen müssen, auch dem appellanten die verschriebene pension zu leisten per decretum auferlegt, selbige aber abzuführen er davon gezogen, wie aber in ao. 1643 wieder nach Riga kommen, habe appellatus den appellanten, daß er nicht ehe von Riga abziehen solle, biß er die verflossene Jahre arendt völlig entrichtet, gerichtlich arrest durch den Gerichts Diener zugesandt, aber appellans mit hindansetzung dieses alles aus dem arrest gezogen, Undt dem vorigen decret kein genügen gethan, daß App:llans aber mit Vorwissen Undt Verlaubt des Herrn Bürgermeisters von Riga gezogen, stehet nicht zu beweisen, Undt behaubtet appellans seine intention Undt assertion mit bloßen worten, welche man solenniter wieder spricht, Undt mit nicht gestanden ein gravamen haben, daß appellans aber vermeint daß er in Riga alß in foro in competenti nicht belanget hette werden mögen, so ist ihm nicht unbekandt q. libet sortitur forum ratione Contractus, So kan appellans nicht verneinen daß er ex Contractu die gelder zu Riga zu zahlen sich verbunden, daher er nicht unbillig alda Convenirt Undt belanget sey worden, weilen er aber subterfugirt Undt man ihn zu keinem standt hatt bringen können, hatt man ihn für daß Königl. Landtgericht außladen müssen, daß Verlagte auch dessen, daher die arendt 27 Jahr gezahlet haben solte, wirdt negirt Undt wirdt appellanten nicht Unentfallen sein daß er von appellato 6 Rthlr in specie gelehnet empfangen, auch er für einige Sachen auch 10 Rthlr außgenommen Undt zu zahlen sich verobligirt, aber daß noch 12 Rthlr schüldig laut revers. Undt daß appellatus darauff empfangen, ist auß der rechnung zu ersehen, Undt haben die gelder auff die arendt nicht gezahlet werden mögen, weilen appellans bey 20 Rthlr besondern 40 Rthlr. zur arendt Undt selbige Jahr vigore Contractus voraus auß zahlen sollen, Undt hatt appellatus die 27 Rthlr billig auff die boden

rechnung empfangen, auch ao 1642 mit ihr deßfalß abgerechnet die arendt
gelder aber richtig bestehen bleiben, wie auß der Rechnung sub No. 5 zu
sehen, daß appellans sich ein gütter bequemet, ist ex actis nochnicht zu ~~ersehen~~
erlesen, alß habe man ihn solliges auch nicht zu ungelegen gesetzt und solte
er sich zu güttlicher handlung gefunden ~~haben~~ wan er cum ~~[illegible]~~ strepitu processum
von ihm nicht extorquiren dürffen, und weilen appellantz der appellato con-
trahierter maßen die arendt gelder nicht erlegt, besondern ihn daniel freiwilig
getrieben und in großen unkosten und geltschaden speilerung gesetzet, dahero ihm
nicht unbillig weilen er den Contract nicht gehalten die verstandene arendt
gelder una cum usuris ~~omnique~~ à tempore morae damno sumptibus et expensis zu zahlen
verurtheilt zu erstatten à judice à quo auferleget, daß appellans dawiedr
einwendet, er habe die verschriebene arbeit nicht nicht genossen, dahero er auch
die arendtgelder zu zahlen nicht schüldig, ~~die~~ ratio decidendi weil sich solcher
selbst wortten nicht sontrentriben lassen, dan er nicht widersprechen, daßer der
bauern arbeit genießet, und posito sed non concesso, daß prius clar were,
so köndte dannoch dem posteriori tenore contractus per prius nichts derogiret
werden, dan express. im Contract enthalt, daß da ferner mehr oder minder
bauren bey dem Contract weren, und von einer oder anderer sachen, dem appel-
lato nichts in die rechnung eingeführet, besondern die gelder richtig gezahlet werden
sollen. W. weillen appellans ein mahl in den Contract gewilliget, nunmehro daran
verbunden sein muß omnis n: Contractus ab initio esse voluntatis ex post facto
fieri necessitatis, juris ex l. sicut. C. de oblig. et act: dahero er selbigen vollig
nach zu leben schüldig und von selbigen nicht recediren kan, und verfangelt gar nichts
daß appellans die vollige arendt zahl im ersten jahr entrichtet, selbiges er laut
Contract schüldig gewesen, und waßer de jure schüldig kan er sich selbiges zu Rü-
men behülff anziehen, daßer aber im ersten jahr über die arendt gelder 27 Rthlr
auff nechst folgende jahr gegeben zu haben asseveriret selbiges nicht gestendig,
besondern ~~[illegible]~~ wider ober erwehnet, daß selbiges auff die ihm vorgestreckte
gelder U. außgenommene Güder waare gezahlet, auch in ao 1642 mit ihm deßfalß
abgerechnet worden per die rechnung außweiset. Zu dem würde appellanz

so geldt fertig nicht gewesen sein, daß er schließlich im ersten Jahr aufs folgende Jahr vor-
auß gegeben haben solte, weilen er erst nach außgang des ersten Jahrs die gelder
dabenebens er nicht 27, besondern 40 Rthl. hat zahlen sollen, also die 27 Rthlr. nicht
Contract mässig geliefert, daß derowegen die 27 Rthl. nicht unbillig auf die
tu den schuldt gezahlet undt entrichtet worden undt habe man deßfals keinen ab son-
derliche process zu führen versucht. daß der pauren arbeit im Contract enthalten, wirdt
nicht negirt, daß aber appellatus die paur arbeit dem appellanten entrichten
solle, ist nicht contractmessig, denn ia expresse im Contract enthalten, daß weniger
minder oder mehr Pauren nach dem Güttchen [illegible], sol nicht wider den Contract
strickt undt fest bleiben, undt davon undt andern sachen nichts zur rechnung ge-
bracht, besondern die gelder richtig gezahlet werden sollen, dahero die pauren
arbeit dem appellato zur rechnung nicht hat eingeführet werden mögen, weniger
daß er die selbe zu zahlen schuldig, daß appellant von den verläufftern pau-
Kummer Peter eingeführet, ist aber bereits erwiesen, daß er den selben wieder außzu-
NB .. woetol bekommen, die hr. Bauernsdorffsche schaltzen in loco, ihm auch den schaden undt
Kosten bezahlen müssen, dahero er den schaden standt undt Kosten doppelt zu for-
dern undt exigiren nicht berechtiget. Aber daß appellatus ihm auch nicht schuldig,
also habe appellatus contra datam fidem nicht gehandelt, weniger den appellan-
ten dolose circumveniren können, woraus eine mera et manifesta calumnia
erblicket, selbige Ew. Gräfl. Gnaden hl. in appellanten gebührende
zu animadvertiren gewisser vollen unterdienstlichen Bitte. ist wegen der beschlie-
ßende pauer gerechtigkeit undt schatz auch station ist appellatus tenore Contracts
zu zahlen nicht schuldig, allweil im Contract express enthalten, daß appellans
Königl. Contribution, waß die pauren zu geben schuldig, von ihnen abfordern, und
die quitantz nehmen, undt dem principalen weder von dieser oder einigen andern sach
etwaß zur rechnung bringen solle. Undt weilen appellans die ihm [illegible] gerechtigkeit
in wehrende Jahren nicht eingehoben, kan er nunmehro tenore Contractus von
appellaten nicht fordern, daß die pauren aber ihm vorgestreckete schuldt schul-
dig zu sein gestehen werden, sollen die pauren dazu gehalten werden, daß solches
zahlen mögen, doch weil man keine liquidierte vorgestreckete schuldt wegen nicht ge-

ständnüß der Pauren hat. daß derowegen dieses billig ambt Königl. Land-
gericht zu liquidation, Undt daß die Pauren deßfalß befraget werden mögen
zu remittiren sey. Des appellanten rechnung sub C worin dieselbe mit den Pauren
abgerechnet, ist nicht justificiret noch von appellato oder vom Gericht acceptiret.
Dahero man selbiger Rechnung solenniter widersprochen, undt nicht gestanden ein-
gewandt habe weil, undt weilen appellans bey dem antritt die arendt dem
Appellaten für laden Loß Korn nur ½ Rth. gegeben, alßdan appellans bey dem
abtritt von appellato auch nicht mehr alß ½ Rth. fordern. Daß Korn mit den
Hofes Pauren in die Lade gebracht kan von appellanten nicht geläugnet werden.
Daß appellans zwar von H. M. Holler gethane loßkündigung acceptiret ist
extra Controversiam. daß appellans aber sich der loßkündigung gemäß
verhalten, wirdt negiret; denn nach geschehener undt acceptirter loßkündigung
appellatus daß libellirte Gütt an Andreß Grossen verarendiret. Undt er
Undt nach außgang der arendt Jahren den Neüen Arendatorn Grassen mit
Königl. Landtgerichts schreiben an den appellanten, daß er den Grassen daß gütt
cediren wolle, Undt ihm die disposition des Güttes übergeben soll, dahin gesandt,
der appellans den Grassen daß Gütt [räumen wollen] noch die disposition ge-
statten wollen, also daß Grass die ländern nicht bracken noch besäen können, beson-
dern davon wieder abziehen müssen, wodurch er an seiner Haußhaltung nicht geringen
Schaden erlitten, welches er alles an appellaten zu suchen sich vernehmen lassen,
weilen appellans an diesem allen schuldig alß hat appellatus den appellanten
nicht unbillig deßfalß gerichtlichen belanget, undt gerichtlicher angehalten, daß er weilen
er, vermöge Königl. Landtgerichts Schreiben dem Grassen daß libellirte Gütt
nicht räumen, noch ihm die disposition lassen wollen, dahero die Länder unbear-
beitet undt ungesäet blieben. daß 6te Jahr darin verblieben Undt so Restradi-
ren mit Grossen contradiret auf daß 6te Jahr haben mögen, selbiges der judex a
quo auch billig befunden undt decretiret, daß er appellans daß 6. Jahr darin ver-
bleiben soll. Zu dem gestehet appellans selbst daß er im Gütt zu verbleiben inten-
tioniret gewesen, daß also e. Herren bey einem Landt sich nicht geschicket, daß daß Königl.
Landtgericht dessen sach arestiret oder appellatus die Pauren in seiner disposition

genommen Undt seine gelder gesetzet, wirdt nicht gestanden, daß eben er Von
Königl. Landtgericht Vor arrestiret oder die pairen zu seiner disposition genommen
worden gewesen, solte der judex à quo ihn auf 6 oder 8 tage im Stubarrest
[illegible] verbleiben per decretum nicht verleget. Undt also appellantz narra-
tio facti auf blossen wortt bestehet, dahero selbige auch leicht zu fallen,
selbiger alß ein unrichtiger Undt Ungegründeter narration [illegible] auch solenniter
Contradiciret, Undt mit nicht gestanden [illegible] haben will. daß
Von Verkaufften pairen Kuren Peter in puncto gravaminis eingeführet,
weil appellans selbigen mit allen schaden Undt Kosten wiederumb bekommen,
alß kan er selbigen nachmahlen appellaten nicht anrechnen; die dem appella-
tus laut Contract ihm nicht schuldig. woraus nochmahlen dann klärlichen
erscheinet daß appellans gar temere Undt Voll appelliret der judex à quo
aber wol Undt Contractmäßig gesprochen, dahero die sache ad judicem à
quo Vorab weilen appellans stipulatâ manu an Eydes statt dem Urthel
in allen puncten zu leben angelobet. zur Execution zu remittiren Undt appellan
wegen daß er sotemere litigiret zu bestraffen Undt die Kosten zu erstatten
schuldig sey. Super his omnibus et singulis nobilissimum judicis officium
humillime imploriret wirdt, Undt weilen Von gegentheil geschlossen weil
appellatus schrifft für Voriger einbring acta Undt actitaten beruffen
cum imploratione numinis divini gleichmäßig dem erfreulich Urthel
gesetzet haben.

Conclusio

Reinholdt Neuenkamp
Appellat.

contra

Hans Müller Reck-
appellanten

Product. 25. February
1645.

Hanns Weber seine
Erkhanntniß bey der
gemeiner Dorffschafft

produciret d. 15. Martij
Anno 1643. Raydes.

Wohledle Gestrenge Veste Undt hochgelehrte
Herren großgünstige Herr Vice Praeses Undt sambt-
liche Herren Assessores, E. Wohledl. Gestr. Herl. ist ohn Zweif-
fel Unverborgen, gestalt Ich in Sachen ... Justitiae
Juridica contra Konradt Kemmerkamp in pto appella-
tionis Von dem Churfürstlichen Königl. Hoffgericht
litigiret, Undt am 2 Martij laut begeführten abschiedts diese
sache hinwieder an daß Königl. Landtgericht remittiret,
daß selbiges so wol wegen des Verdienstlichen contracts alß
andern anforderungs halben fleißig inquiriren undt defini-
tive jedoch salva appellatione darinnen erkennen solte,
Vorabschiedet worden, demnach nun daß Königl. Landt-
gericht am 24 Febr. 1646 erstlich worden auffgenommen
Undt mir ein Wiederlicher Urtheil gefället, habe Ich
Wiederumb dahin an daß Hochlöbliche Königl. Hoffgericht ap-
pelliren müßen; alldieweil daß Königl. Landtgericht
daraus Ihres Ermeßens sich nicht allein des hochlöbl. Königl.
Hoffgerichts abschiedt in allen puncten Undt clausulen Zu-
wieder gesetzet undt mir die ruinatie des Hauses injungiret
da doch E. Wohledl. Gestr. Herl. laut abschiedts expresse mein
ablegen biß außtrag der sachen in hafften Verstattet, son-
dern auch Mir die Vorbehaltene salvam appellationem de-
negiret, dieselben auch nicht ehe deferiret, bis Ich corpora-
li iuramento daß Ich nicht frivole Zu appelliren gedachte ein-
halts U. nach geleistetem eyde worden daß Urtheil neben den A-
postolos extradiret bekommen können, sondern des fals auch
Rigor gehalten, so balt Ich nun die apostolos Undt acta lang
nachlig worden Will Ich praevia citatione meiner appellation
prosequiren, Undt des Landtgerichts Unbillige proceduren
in künfftigen Termine Juridica nicht weiter Zu erkennen
geben, Weiln den pendente appellatione nichtes Zu innoviren
Ich auch des Königl. Hoffgerichts abschiede Von mir habe
Zeßgelanget an E. Wohledl. Gestr. Herl. mein Unterdienstliches
bitten sie geruhen mich bej dem Abschiedt so lange biß die-
se sache in foro appellatorio erörtert großgünstig Zu

schützen und mir bei ausstung der sachen mein abla-
ßen hoffe zu erhalten zu verstatten, übrigens das dero hol-
big u. des hochlöblichen königl. Hofgerichts allhier
gemäß alß bis ich mich gnädiger verfügung gelebte

Ew. Hochwohlgebor
[illegible]

Hans Billerbeck

Erlauchter Hochwolgeborner,
Gnädiger Herr Reichs-Rath,
Praeses, Vicepraeses, Und sämpt-
liche Herrn Assessores.

Demnach das Königl. Landtgericht meine appellation ahn gt. die gebrü-
der der Krumenkampffen, vermöge des hochlöblichen Königl. Hoffgerichts
remis wegen [illegible] streit wieder auffgenommen, und den 25 February,
dieses 1646. mir ein gravirliches urtheil gefällt, wor von ich stante
pede an dass hochlöbliche Königl. Hoffgericht provocirt, dass Königl.
Landtgericht aber ungeachtet die sache vom hochlöbl. Königl. Hoffgericht
Salva appellatione dahin remittiret, dennoch der appellation nicht de-
feriren wollen, sondern mir wider Recht, und gewonheit, das Juramen-
tum calumniae, und cautionem Juratoriam, auff gebürdet, so ich (: da-
ran ich die höchste iniquitet nicht erleiden wolte :) praestiren müssen,
wie solches die Landtgerichts acta, und deshalb erhaltene Apostoli in
fine mit mehren außweisen, wan sich dan zu introducirung und prose-
quirung der interponirten appellation E. Excl. Hochwol. Gnaden und
Woll. Ehrw. Herrl. Verladungs brieff hoch vonnöthen, Also gelanget an dieselbe
mein dienstliches bitten sie geruhen großgünstig mir wider die obgedachte
gebrüder Joachimum und Reinholt Krumenkampff citationem gegen
[illegible] künfftigen termino Juridic zu ertheilen, und terminum zu
ernennen, an welchem ich meine gravamina mit mehrem deduciren
will, wie nun dieses process nötig, also bin von E. Excl. Hochwol.
Gnaden und Woll. Ehrw. Herrl. ich auch gewieriger Resolution
gewertig.

E. Excl. Hochwol. Gn. und Woll. Ehrw. Herrl.
[illegible]ster Dienst williger.

Hans Zillerbeck.

Justificatio Appellationis
Johan Gildenbergh
c.
Joachimum und Reinhold
Pennenhuningh
Cum doc.
A. B. C.
Product. d. 17. Julij
1646.

Wolledle Gestrenge Veste Grossachtbahre Hochgelahrte Manhaffte gross,,
günstige Herr Vice preses Undt semptliche H.H. Assessores. Vor E. Woll,,
edl. Gest. Herl. erscheinet Johan bilderbeck tanquam appellans wieder
Jochim Und Reinholdt Ottemenkampff gebrüder, protestieret an,,
fenglich Von allen zugefügten schimpff schaden Und kosten solemnissime
anfenglich auff Vorige Acta so in Anno 625 Vor diesem hochlöblich
Königl. Hoffgericht passiret Und darauff erfolgetes abscheid Sub
A. lit. A. betreffend, Vermüge welchen daß Königl. Landtgericht
diese dahin remittirte sache den 23. 24. 25. Febr: auffgenommen,
denn Vom hochlöblichen Königl. Hoffgericht befundenen Unziem,,
lichen Contract, Vor Unkräfftig erkandt, Appellantis gravamina
Und gegen foderung nicht attendiret, sondern ihm am 25.
Febr: ein beschwerliche Urteil eröffnet, wor Von er statte
pede appelliret, daß Landtgericht aber der appellation so ihm
doch daß hochlöblich Königl. Hoffgericht salvam reserviret nicht
eher biß er daß juramentum calumnia geleistet deferiren wollen
welches appellans auß zwang prestiren müssen, daß also Appel,,
lans quoad formalia mehr alß jemahls gebreuchlichen gewesen,
gethan Und nunmehr die sache zu des hochlöblich Königl. Hoffgerichts
gentzlichen erörterung Submittiret wirdt, Materialia belan,,
B. gendt, produciret appellans acta prioris instantia sub B.
sich darauff so weitt sie ihm dienlich referirende dem Undien,,
lichen Kräfftiglich Widersprechend, Und befindet sich
appellans quoad primum membrum beschweret, daß
er den appellaten für 6 Jahr arrend gelder geben soll
weill er nur daß Güttichen auff 5 Jahr arrendiret, die Appellaten
auch in Ao: 44. alberait daß Güttichen in ihr eig disposition genommen
die Frauen auff Kriegs gelde gesetzt Und Appellans keine arbeit noch
Kriegs geldt genossen, sondern nur wie Vorhin biß zur ligdation im
Guthe Verblieben Und Locat abscheidet dahin biß austrag der

sachen vom hochlöblichen Königl. hoffgericht geschützet worden, die ratio
decidendi daß der contract auffrichtig und ohn betrug sey, verstellet
von ihr selber, weilen daß Königl. hoffgericht den Contract auß
Appellantis demonstration für unziemlich erkandt, dan nichts un-
ziemliches kan erfunden werden, alß daß Appellans dem daß
gutt nach adelicher freyheit und landes gebrauch verarrendiret,
dem gewisse arbeit verschrieben, und solches vermöge Contract
nicht kan oder mag gehalten werden, dennoch die vollenkommene
gelder auß kehren solte, cessante enim causa cessat effectus, darumb
dan auch Appellans an Appellaten alß fort des andern schreib ge-
schreiben und weilen er keine antwort bekommen gerichtlich
citiren lassen, und weils Appellaten sich nicht sistiret, ist Appellans
billich so lang biß ihm solcher circumvention halb gerecht werde
verblieben. Im andern membro graviret appellan-
ten nicht wenig, daß ihm der entgeldt der gewissen arbeit
abgeschnitten, zumahlen Appellanti gewisse arbeit verschrie-
ben und weilen die bauren solche hohe arbeit niemahls ver-
richtet, Appellanti auch die güter auß unvermögenheit
keine pflug zu feld bringen können, müssen jhm ja die
Appellaten billich die im Contract inventirte arbeit Compensiren.
Die erste ratio decidendi daß appellans selbsten in culpa ist uner-
weißlich, denn er die arbeit nicht versaumet, sondern es haben
die bauren, weilen sie ihnen die arbeit zu hoch gesetzt, nicht
prestiren können. Die ander ratio daß Appellans nichts
zur rechnung bring sollen, ist nicht sufficient, cum n. ex con-
tractu ultra citroque obligatorio non possit agi nisi primum ex parte
Actoris contractus sit adimpletus, welches Appellaten nicht gethan,
sondern den Contract, in dem sie laut desselben die verschriebene
arbeit nicht gehalten, zu erst violiret, daher appellans den schad-
en deßfals erlitten billich von appellaten zu fodern. 3tia ratio
ob solte Appellans wolfeile arrende gehabt haben, ist keine

alle Vermuth, dem will ihm das jenige waß im Contract zu,
gesagt nicht gehalten worden, und dennoch seine gelder erlegen
müßen, wie hat er dem vollstendig arrende haben können.
Im dritten membro beschweret Appellanten, daß ihm von den
verstorbenen Johann Bauer schulden nicht mehr alß waß die bauern
diß mahl gestanden soll gutt gethan werden, da doch die Bauern
weit ein mehrers, vor dessen in beywesen zweyer guter manner
schuldig zu sein gut willig gestanden. Zum andern daß die rechte
nicht in stand die schulden, verstrendung (?) gesamt nicht specifice
sondern summarischer weise gar liederlich und gering verschuet (?)
und taxiret, welche ihm doch laut der in vergangenen Winter
juridica eingelegten rechnung wie es dermahlen in precio
gewesen bezahlet, wie auch die kleinen gestellen (?) weilen ...
gutt nach Landt üblich gebrauch zur nutzen verarrendiret, und im
allen arrenden üblich gut gethan wirdt.
Im vierten membro befindet sich appellans aggraviret, daß ihm
die H. Landrechter die Uberschat (?) des 44 Jahrs aberkandt, weilen
aber daß Gutt nur auff 5 Jahr verarrendiret, und vermöge
des hochlöblich Königl. Hoffgerichts spruch, weilen Appellaten das
Gutt wieder eingenommen, die bauern auff gelder gesetzet
und des 6ten Jahrs arrende nicht gehalten, muß ihm dahero die
übrige außsaat alß das dritte Korn besage der rechnung
wieder gegeben werden, die ratio decidendi ist nichts würdig
weilen appellans dieselbe nicht genoßen, sondern waß ge,
C hallen (?) verschuet sub lit. C.
Im 5ten membro ist appellans nicht weniger beschweret
daß man ihm den mißwachs nicht gutt gethan, so doch einem
jeden Arrendatori gütt, oder gewöhnlich dessen man viele
praejudicata allegiren könte, gut gethan wirdt, und mititi,

wat die ratio decidendi mehr für appellanten alß appellaten zu,
machen die jura vermöges, daß den General muß noch die kosten
tragen müßen.
beym 6ten membro gestehet appellans, den appellaten keine renten,
zu seyn, dann daß ihm laut rechnung wegen seiner geforderung
nicht weiter bezahlet worden, die ratio decidendi ist ohz refutirt
dann nicht appellans sondern appellaten den Contract zur erst ge,
brochen, und appellans nicht schuldig für nichts gelder mit interessen
zu geben,
Ad 7timum gestehet man ihm keine gewalt.
ad 8tavum, ist oben geantwortet, daß appellanti müßen die wochen
gesellen bezahlet oder auch getrieben werden, gestalt dann die ratio
decidendi appellaten davon nicht befreyen kan, weilen alle arren,
datores wie meiner und üblichen wochen gesellen nehmen und
fehlet appellanten nicht daß appellaten Hr. Mutter dieselbe vorhin
nicht genommen, denn ihr den paur alles zu schenden freygewesen.
Zum 9ten ist appellans hochbeschweret, daß ihm des verlauffenen
termini petere und Michaeli anders arbeit lohnd und gerechtigkeit
abgeschnitten, sintemahl er an dem verlauff nicht schuldig, und viel
mehr contract und recht messig, ihm die im contract specificierte
bawe arbeit leisten, und in mangelung dessen, allen schaden erstatten.
Ad 10 membrum gestehet appellans dem appellaten nicht weiter ar,
rend gelder alß ihs bereits bezahlet, und wann ihm seine gemißete
arbeit und daß was er laut rechnung zu fodern, erhalten, wie
er ihm auch wegen der übrig arrend gelder gerecht werden,
alß dan nach zurechtzugehen compat nicht appellans dem appellatis,
sondern appellati dem appellanten gelder nach zugeben schuldig.
Ad 11 membrum ist per se richtig
Im 12 membro ist appellans graviret, daß er das gutt räumen
sollen, weilen er zu seine nachricht daraus gehabt.

Dem Letzten beschweret sich appellant, daß d[as] Königl. Landtgericht
salvo tamen honore judicantium wieder recht und gebrauch
dem Appellanten die appellation verweigert und ihn rechtlos
zur caution und jurament astringirt wollen, dan solches
contra stylum und schier gleich wieder des Königl. Hoffgerichts
abschiedt ist, alß bittet appellans daß Königl. Hoffgericht wolle
solches gebührlich animadvertiren, und wieder appellanten salva
appellatio reservirt und biß außtrag der sachen in güte zu blei-
ben per sententiam gestattet worden, darumb man ihn über daß
billich nicht hette oneriren noch die ruination des gütlichen aust-
rags sperren, Es ist auch in den actis nicht zu finden d[aß] appellans
gegen D. Jürgen daß Blatt vor erlangung des seinen, zu renunciren
gericht sich angelobet, dann ~~wann~~ wann solches geschehen, hette d[as] gericht
dem Appellanten solches bey 50 Rthl. straffe nicht injungiren dürffen,
deßwegen er dann auch ein protestorial suppliciren müssen, so
er auch vom hochlöbl. Königl. Hoffgericht, wofür er unterthenigst danck-
bar, impetrirt und erlanget.
Wann dann d[as] Königl. landtgericht dem Appellanten des hochlöblich Königl.
Hoffgerichts abschiedt nicht geniessen lassen, sondern demselben in allen
contraveniret, appellantis gegen forderung nicht attendirt, nicht d[as]
geringste auff den kauffinlich contract gesehen, sondern ihn mit beschwer-
lich aufflag oneriret. Alß gelanget ahn E. Woll Edl. Gestr. Herl.
appellantis unterdienstlich bitt, in Rechten zu erkennen, und auszu-
sprechen, d[as] übel gesprochen und woll appellirt, und dahero appellaten
dem appellanten laut rechnung die geniesste arbeit, verstrichene
zehenden, gerechtigkeiten, wochentags rechten, Mastweide, baumschlag
verstreckung mit allen interessen, schaden und kosten zu bezahlen
schuldig, über welches alles nobile officium judicis offitium demü-
tigst implorirt wirdt.

Supplicatio
Hanß Billerbeck
p[ro] decernenda
citatione
Contra
Reinholt und Joachimum
Rammelkamp, ge-
brüdere.

Terminus d[en] 13. Julij 1646.

p[rae]sent[atum] d[en] 14 May 646
Detur
E. V. Menzer

Ex Actis Judicialibus Supremi Judicij Regij
Dorpatensis die 1. Martij 1645.

Abscheid.

In Appellation Sachen Hans Bilderbeck contra Reinholt Rennenkamp wirdt vom Königl. Hoffgericht Verabscheidet; Weiln das Landgericht Appellantis gravamina und gegenforderung nicht attendiret, noch sonst in allen Umbständen genaw und fleissig inquiriret; Alß wirdt diese Sache dahero hinwieder an das Landgericht remittiret, das selbige sowol wegen des Angreiblichen Contracts, als aller andern Appellantis wieder Appellatum habenden anforderung halber, fleissig inquiriren, und definitive Jedoch, salva appellatione erkennen soll; Immittelst wird der Arrest gehoben, und Appellanten, weil Appellatj die bauren bereits wieder angenommen, und das geld gefodert, das Ablager bis zu austrag der Sachen im Hoffe hinwiederumb verstattet. V. R. W. Ut supra.

Laurentius Grellesius.

Supplicatio
Georg d. Willerbrach

pd. 18. Marty 646

PROTOCOLLUM.

in Appellation Sachen.

Arendt. v. Cohan. Billerbecks.

Contra Appellaten.

H. Joachimum. und Reinholt Hennenkampff

gebrüdern. gehalten

Anno 1646. den 23. 24. & 25. Februarij

auff Helmist.